

1 Entscheidung und Verantwortung in der Praxis der Sozialen Arbeit

Überblick

Um sich dem Gegenstand »Verantwortung in der Sozialen Arbeit« zu nähern, werden zunächst verschiedene Fallkonstellationen skizziert, die in ambivalenten Konstellationen schwierige, das Schicksal von Menschen bestimmende Entscheidungen von Fachkräften der Sozialen Arbeit verlangen. Diese Konstellationen werden im weiteren Verlauf des Buches immer wieder aufgenommen. Das Kapitel schließt nach diesem Themenaufriß mit einer ersten Annäherung an den Begriff »Verantwortung«.

1.1 Fallkonstellationen

Fachkräfte in der Sozialen Arbeit müssen vielfältige Entscheidungen treffen. Sie müssen mehrdeutige Situationen interpretieren und sich – zumindest im Sinne einer begründeten, plausiblen fallbezogenen Arbeitshypothese (Was liegt hier vor? Was macht den Fall zum Fall? Wo zeigen sich Ansatzpunkte für unterstützende Interventionen? Welche Wirkungen können von solchen Interventionen erwartet werden?) für eine bestimmte Sichtweise entscheiden. Sie müssen entscheiden, welches Vorgehen sie wählen und nach welchen Gesichtspunkten sie die Wirkungen und Nebenwirkungen ihrer Interventionen beobachten und bewerten. Manchmal

stehen sie vor der Frage, ob sie ihrem Gegenüber eigene Entscheidungsfähigkeit zusprechen oder ob ihr Gegenüber nach ihrer Auffassung die Folgen eigener Entscheidungen nicht überblicken kann und sie daher zum Wohle des*der Adressat*in selbst entscheiden oder den*die Adressat*in zu einer bestimmten Entscheidung drängen sollen. Vielfach sind Entscheidungen mit Unsicherheiten und mit (latenten oder offenen) Konflikten verbunden.

Entscheidungen sind immer mit Verantwortung verknüpft. Jede Fachkraft muss sich die Frage stellen, welche Implikationen und welche Folgen ihre Entscheidung für das Wohlergehen und für die Autonomie ihrer jeweiligen Adressat*innen mit sich bringt und in welcher Weise weitere Beteiligte von den Entscheidungen betroffen sein können.

Einige nachfolgend skizzierte Beispiele aus verschiedenen Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit sollen erkennen lassen, dass und wie sich Anforderungen und Fragen zur Verantwortung im Alltag professionellen Handelns zeigen.

Beispiel 1: Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)

Der 10-jährige Marc lebt mit seiner Mutter und zwei jüngeren Geschwistern in einer 80 qm großen Wohnung; der Partner der Mutter ist vor kurzem aus der gemeinsamen Wohnung ausgezogen, steht jedoch weiterhin im Kontakt zur Mutter und zu den Kindern. Die Klassenlehrerin des Jungen wendet sich – entsprechend den Kinderschutz-Absprachen mit dem Jugendamt – an das Jugendamt bzw. den ASD und weist auf mögliche sexuelle Übergriffe auf den Jungen durch den Partner der Mutter hin; sie interpretiert Andeutungen des Jungen und sexualisierte Verhaltensweisen in Pausen und im Sportunterricht als mögliche Hinweise. Die Sozialarbeiterin F. hat Gespräche mit der Mutter geführt und einen Termin für Gespräche mit dem Jungen in der Beratungsstelle vereinbart. Die Gespräche haben keine ausreichende Klarheit gebracht und wenig Gesichtspunkte für Entscheidungen zum weiteren Handeln erzeugt. F. hat den Fall

in das Teamgespräch eingebracht. Im ASD besteht die Regelung, dass alle Fälle, für die möglicherweise eine Hilfe zur Erziehung eingeleitet werden soll, ins Team eingebracht und dort erörtert werden; den Beratungen im Team wird eine nicht unerhebliche Bedeutung im Entscheidungsprozess zugesprochen. Die Kolleg*innen plädieren dafür, den Jungen zunächst zur »diagnostischen Abklärung« für vier Wochen in einer »Diagnosegruppe« unterzubringen. F. ist unsicher, ob dies von der Mutter und dem Jungen akzeptiert würde und ob dies – trotz der noch unklaren Sachlage – zur Stigmatisierung des Jungen und der beteiligten Personen beitragen würde – mit möglicherweise problematischen Folgen für die Erziehungskonstellationen in der Familie. Andererseits befürchtet sie Versäumnisse, wenn der Verdacht sich als richtig erweisen sollte. Sie weiß nicht, wie sie entscheiden soll und gibt den Fall erneut ins Team in der Erwartung, dass das Team kollegial entscheidet und ihr dadurch den Druck nimmt.

Fragen zur Verantwortung

- Kann eine »Team-Entscheidung« Verantwortungsdruck von der Einzelperson nehmen oder bleibt letztlich eine individuelle Fall-Verantwortung mit individuellem Entscheidungsdruck bestehen?
- Ist Verantwortung für die Entscheidung teilbar: Verantwortung für die Bearbeitung des Falls bei der Fachkraft – Verantwortung für Entscheidung beim Team?
- Wofür trägt die fallzuständige Fachkraft die Verantwortung und wie lässt sich die Verantwortung der Teammitglieder genauer konturieren?



Beispiel 2: Suchtberatung

Eine 35-jährige Frau mit erheblichen Alkoholproblemen ist seit ca. sechs Monaten in der Suchtberatung. Sie lebt mit einem gleichaltrigen Partner und ihrer 7-jährigen Tochter zusammen; ihr Partner ist nicht der Vater ihrer Tochter. In letzter Zeit gab es häufiger Situationen, in denen beide stark alkoholisiert waren und sich in der Wohnung aufhielten. In diesen

Situationen konnten sie ihre Tochter nicht versorgen. Das Kind versorgte sich notdürftig selbst, aber versäumte den Unterricht in der Schule, zog sich von Sozialkontakten zu anderen Kindern zurück, wurde zur Besorgung von Einkäufen geschickt, musste sich in der zunehmend desorganisierten Wohnung aufhalten. Die Suchtberaterin versucht, das Bekanntwerden der Situation beim Jugendamt zu vermeiden und im Beratungskontakt mit der Mutter auf deren bessere Übernahme der Mutterrolle hinzuwirken. Die Beraterin sieht in der Tochter einen letzten Stabilisierungsfaktor für die Mutter. Wenn durch eine Intervention des Jugendamts dieser Stabilisierungsfaktor wegfiel, befürchtet sie eine krisenhafte Zuspitzung der psychischen Situation der Mutter, die sie an der Bearbeitung ihres Suchtproblems fast vollständig hindere.

Fragen zur Verantwortung



- Existiert für die Suchtberaterin eine Lösung für das Verantwortungsdilemma, in dem sie sich befindet: Fühlt sie sich stärker in der Verantwortung gegenüber der Mutter und deren Chancen zur Bewältigung ihres Suchtproblems oder gegenüber dem Kind und dessen Entwicklungsbedürfnissen? Welcher Person gegenüber steht sie in einer stärkeren Loyalität?
- Besteht ein akzeptabler Umgang mit dem Problem darin, dass die Suchtberaterin sich primär an ihrer »Zuständigkeit« für die suchtabhängige Mutter ausrichtet, weil die Mutter schließlich zu ihr gekommen und ihr den »Beratungsauftrag« erteilt hat?

Beispiel 3: Vormundschaft

Herr Schwaber ist Amtsvormund und in dieser Funktion seit einigen Monaten zuständig für den 13-jährigen Jackson, der seit seinem achten Lebensjahr stationär untergebracht ist und seither verschiedene Einrichtungen durchlaufen hat, aus denen er immer wieder entlassen wurde. Auch in der jetzigen Einrichtung war Jackson schon häufig über Nacht abgängig und wurde einmal mitten in der Nacht angetrunken von der Polizei in die

Einrichtung zurückgebracht. Überdies ist er wegen mehrerer Delikte polizeibekannt, darunter nicht nur gemeinschaftlich begangene Sachbeschädigungen, sondern auch Körperverletzung, Nötigung und Diebstahl.

In der nächsten Hilfeplankonferenz, an der Herr Schwaber erstmals als Vormund teilnimmt, fordert deshalb der fallzuständige ASD-Mitarbeiter, Jackson müsse jetzt geschlossen untergebracht werden, um Schlimmeres zu verhindern: Er entzöge sich der Erziehung, wäre unfähig eine Bindung zu seinen Betreuern einzugehen und wenn die »Sache« weiter eskaliere, dann sähe er ihn mit 14 in der Jugendarrestanstalt. Es gebe deshalb keine Alternative zu einer geschlossenen Unterbringung. Alle Versuche, Jackson selbst eine Stellungnahme zu entlocken, scheitern.

In der Hilfeplankonferenz wird (noch) keine Entscheidung getroffen. Herr Schwaber beschließt, sich nochmals alleine mit Jackson zu treffen, um mit ihm über den Verlauf der Hilfeplankonferenz und das Vorgefallene zu sprechen. Als Herr Schwaber das nächste Mal den ASD-Mitarbeiter im Jugendamt trifft, fordert dieser ihn dazu auf, einen Antrag nach § 1631b BGB beim Familiengericht zu stellen, um das Mündel geschlossen unterzubringen.

Fragen zur Verantwortung

- Ist eine kurzfristige Internierung Jacksons in pädagogischer Absicht zu verantworten, um eine spätere Verengung von Optionsspielräumen durch einen Gefängnisaufenthalt zu verhindern?
- Ist es zu verantworten, eine derart schwerwiegende Entscheidung zu treffen, obwohl Herr Schwaber erst kurze Zeit Vormund für Jackson ist?
- Welche Verantwortung hat Herr Schwaber gegenüber seinem Kollegen im ASD und wird dieser eine Weigerung, Jackson geschlossen unterzubringen, nicht als Affront auffassen?



Beispiel 4: Sozialarbeit im Strafvollzug

Petra, 25 Jahre alt, ist alleinerziehend mit drei Kindern (zehn, acht und sechs Jahre). Die Hauptschule hat sie ohne Abschluss verlassen. Sie ist Empfängerin von Hilfe nach SGB II (Hartz IV). Sie befindet sich in Strafhaft wegen wiederholter größerer Bestellungen aus dem Internet, deren Rechnungen von ihr nicht bezahlt wurden (Betrug), und einzelner Ladendiebstähle. Dadurch entstanden mehrere Verurteilungen mit einer Gesamtfreiheitsstrafe von 24 Monaten ohne Bewährung. In der Haft (zunächst geschlossen, aber dann sehr bald im offenen Vollzug) begann sie eine Ausbildung zur Malerin und Lackiererin. Sie ist engagiert, lernt zuverlässig und erhält sehr gute Bewertungen von ihrem Meister. Ein Betrieb für die Fortführung der Lehre nach der Haft wurde bereits gefunden.

Petras Kinder sind bei ihrer hierdurch sehr belasteten Mutter untergebracht. Petra darf sie und die Kinder als Freigängerin regelmäßig (dreimal wöchentlich) nach ihrer Arbeit und an Wochenenden dort besuchen. Die Kinder freuen sich sehr auf diese Besuche.

Bei einem Gespräch zur Vorbereitung auf eine anstehende vorzeitige Haftentlassung wegen guter Führung mit der in der Vollzugsanstalt angestellten zuständigen Sozialarbeiterin will Petra sich eine Zigarette drehen, dabei fällt ein Stück Cannabis aus ihrem Tabaksbeutel auf den Tisch.

Die Sozialarbeiterin ist rechtlich in ihrer Stellung verpflichtet, Kenntnis von Drogenbesitz zu melden. Diese Meldung hätte zur Folge, dass der offene Vollzug aufgehoben und die Bewährung ausgesetzt würde. Zudem bekäme Petra eine Anzeige und ein neues Strafverfahren. Für Petra hieße dies u. a. auch, dass sie möglicherweise ihren Ausbildungsplatz für die Zeit nach der Haft verlieren würde.

Fragen zur Verantwortung

- Sollte die Sozialarbeiterin ihre rechtliche Verantwortung hintanstellen und unter dem Risiko, dafür ggf. selbst disziplinarisch belangt zu werden, ihre Beobachtung gegenüber der Anstaltsleitung verschweigen?

- Kann sie es andererseits verantworten, wenn durch diese Meldung die Ausbildung von Petra in Gefahr gerät?
- Hat die Sozialarbeiterin auch eine Verantwortung gegenüber den Kindern von Petra?

Beispiel 5: Hilfen zur Erziehung

In einer Wohngruppe lebt ein 17-jähriger Ghanaer, der als unbegleiteter Flüchtling nach Deutschland gekommen ist und noch keinen gesicherten Aufenthaltstitel hat. Während seines Aufenthalts in Deutschland hat er relativ schnell Deutsch gelernt und ist hoch motiviert, sich in den deutschen Arbeitsmarkt zu integrieren. Mittlerweile hat er mehrere Kurzpraktika (Maler, Fahrradmechaniker, Koch, Schornsteinfeger u.a.m.) absolviert und sich dabei als pünktlich und zuverlässig erwiesen. Vor seiner Flucht hat er sechs Jahre lang eine Dorfschule in Ghana besucht. Auch nach der Integrations- und Ausbildungsvorbereitungsklasse in Deutschland beherrscht er die vier Grundrechenarten noch nicht sicher. Er ist zwar sehr bemüht, die vorhandenen Defizite aufzuarbeiten, liegt aber schulisch so weit hinter dem Rest der Klasse, dass der Klassenlehrer zu einer Beendigung der Schule und einer »einfachen« Ausbildung rät.

Alle Versuche, ihn für eine Bäcker-, Konditor- oder Malerlehre zu begeistern, scheitern jedoch an seinem Wunsch, eine Ausbildung zum Industriemechaniker zu machen, die als ausgesprochen schwer gilt. Nur widerwillig schickt er ein paar Bewerbungen für eine Ausbildung zum Bäcker oder Maler los, nachdem alle anderen Bewerbungen erfolglos waren. Kurz vor Beginn der Sommerferien geschieht ein kleines »Wunder« und innerhalb einer Woche erhält der 17-Jährige zwei Zusagen: eine für die Ausbildung als Industriemechaniker bei einem Anlagenbauer, zu dessen Ausbildungsmeister der Heimleiter freundschaftliche Beziehungen unterhält, sowie eine weitere in einer Bäckerei. Wozu sollte man dem Jugendlichen raten?

Fragen zur Verantwortung



- Auch wenn große Zweifel bestehen, ob er die Ausbildung zum Industriemechaniker schaffen wird: Ist es zu verantworten, den Jugendlichen zu einer Bäckerlehre zu drängen?
- Ist es verantwortbar, den Jugendlichen eine Ausbildung zum Industriemechaniker machen zu lassen, obwohl er voraussichtlich an den schulischen Anforderungen scheitern wird? Sind die mit dem Scheitern verbundenen motivationalen Rückschläge hinnehmbar?
- Bei einer abgebrochenen Lehre könnte auch sein subsidiärer Schutz enden und er in sein Heimatland abgeschoben werden. Ist das zu verantworten?

Beispiel 6: Ambulante familienbezogene Hilfen

Ein psychisch kranker Mann lebt mit seiner schwangeren Ehefrau, die eine geistige Behinderung hat, zusammen in einer Wohnung. Beide erhalten Unterstützung in Form ambulant betreuten Wohnens. Für beide ist ein gerichtlicher Betreuer bestellt, der für die Regelung von Finanzfragen (Verwaltung des Girokontos, Umgang mit Zahlungsverpflichtungen/Rechnungen) zuständig ist sowie sich um die Vertretung gegenüber Behörden und Sozialleistungsträgern kümmert. Beim Mann umfasst der Wirkungskreis des Betreuers auch die Gesundheitssorge (psychiatrische Versorgung und die Überwachung der Einnahme von Medikamenten). Nach der Geburt des Kindes haben die Eltern das gemeinsame Sorgerecht. Sie sind entschlossen, das Kind bei sich zu behalten und als Familie zu leben. Das wirft für den Betreuer jedoch die Frage auf, ob und wie eine angemessene Versorgung des Säuglings gewährleistet werden kann. Er schlägt die Beantragung einer sozialpädagogischen Familienhilfe (SPFH) vor, was die Eltern aber zunächst ablehnen, da sie sich selbst und allein um das Kind kümmern möchten. Das eingeschaltete Jugendamt macht eine solche Hilfe aber zur Bedingung, da es das Kindeswohl andernfalls als gefährdet ansieht und einen familiengerichtlichen Beschluss anstreben würde – sei es zum Aussprechen eines richterlichen Gebots zur Inan-

spruchnahme einer Hilfe, sei es zum Entzug der elterlichen Sorge und der Unterbringung des Kindes in einer Pflegefamilie. Die Eltern beugen sich der Auflage des Jugendamts. Unter diesen Prämissen soll die Fachkraft der SPFH, unterstützt durch eine Familienhebamme, in der Familie tätig werden.

Fragen zur Verantwortung

- Wo liegen die Grenzen der verantwortlichen Wahrnehmung des Sorgerechts von Eltern, die selbst unter gesetzlicher Betreuung stehen?
- Ist es verantwortbar, diesen Eltern ein familiäres Zusammenleben mit dem Kind zu ermöglichen?
- Ist es verantwortbar, das Kind – trotz deutlicher Einschränkungen der Einsichtsfähigkeit in die Bedeutung pädagogischer Pflege- und Betreuungsleistungen bei den Eltern – in der Familie zu belassen?
- Wie weit reicht die Verantwortung der sozialpädagogischen Familienhelferin, wenn sie die Arbeit in der Familie aufnimmt?
- Stehen die Verantwortung gegenüber dem Kind und die Verantwortung gegenüber den Eltern in Spannung zueinander, und wie können solche Spannungen ggf. ausbalanciert werden?

?

In den sechs Beispielen sollte deutlich geworden sein, dass und in welcher Weise und in welcher Intensität professionelles Handeln in der Sozialen Arbeit mit einer Reflexion und Übernahme von Verantwortung verbunden ist. Entscheidungen für Handeln oder Nicht-Handeln in bestimmten Situationen können das Schicksal von Menschen wesentlich beeinflussen (Beispiel 1; Beispiel 4). Entscheidungen haben Folgen für die unmittelbaren Adressat*innen, aber auch für weitere, in die Problemkonstellation einbezogene Menschen (Beispiel 2; Beispiel 6). Bei Entscheidungen ist Verantwortung für kurzfristige und längerfristige Auswirkungen abzuwägen (Beispiel 3; Beispiel 5). Verantwortungsdruck wird umso stärker empfunden, je eingeschränkter die Einsichts- und Selbststeuerungsfähigkeit von Klient*innen ausgeprägt ist und je unsicherer sich Folgenabschätzungen von Entscheidungen darstellen (Beispiel 6; Beispiel 2). Welche

Bedeutung nimmt ein Team beim Treffen von Entscheidungen und bei der Verantwortung für diese Entscheidung ein (Beispiel 1; Beispiel 6; Beispiel 5)? Ist es verantwortbar oder gehört es bisweilen sogar zur Verantwortung einer Fachkraft, Regeln zu missachten und sich dem Risiko der möglichen Folgen eines solchen Regelbruchs auszusetzen (Beispiel 4)?

In den folgenden Kapiteln können keine ›gültigen‹ Antworten auf diese und weitere ähnliche Fragen gegeben und begründet werden. Welche Entscheidungen in welcher Situation angemessen und ›verantwortbar‹ sind, wird immer vor dem Hintergrund der jeweiligen Konstellation sowie der Stellung der Fachkraft in dieser Konstellation und ihrer persönlichen Haltungen zu interpretieren sein. In den nachfolgenden Kapiteln sollen jedoch Gesichtspunkte und Kriterien für das verantwortungsethische Treffen von Entscheidungen, für die Interpretation von Verantwortung und für die Reflexion von Entscheidungen unter dem Aspekt der Verantwortung entwickelt, begründet und zur Diskussion gestellt werden. Nach der Lektüre dieser Kapitel sollten die Leser*innen die in den Fallbeispielen formulierten Fragen im Diskurs mit Kolleg*innen genauer und argumentativ gestärkt erörtern können.

1.2 Eine erste Annäherung an den Begriff »Verantwortung«

Der Begriff »Verantwortung«, soviel wird in den Beispielen deutlich, ist vielschichtig und erscheint als Anforderung an die Fachkräfte der Sozialen Arbeit in unterschiedlichen Handlungskonstellationen. In den einzelnen Kapiteln dieses Buches werden wir die unterschiedlichen Dimensionen und Herausforderungen, die sich im Kontext von Verantwortung stellen, eingehender erörtern. Um jedoch größere Unklarheiten und Missverständnisse bei der Lektüre der nächsten Kapitel zu vermeiden, verdeutlichen wir an dieser Stelle, wie wir diesen Begriff fassen und welche grundlegende Bedeutung dieses Begriffs wir den weiteren Ausführungen